

# Ärztliche Leichenschau: Vergütung unangemessen niedrig

Bei der ärztlichen Leichenschau handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Bestattungsgesetz NRW, der sich Ärztinnen und Ärzte nicht entziehen können; die Leichenschau ist sogar unverzüglich nach Erhalt der Todesanzeige durchzuführen (Ausnahme: Notärztinnen und Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes). Bedauerlicherweise hat es der Gesetzgeber versäumt, für eine angemessene Honorierung der Leichenschau Sorge zu tragen.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe vertrat daher lange Jahre die Auffassung, neben der Gebührenposition 100 für die ärztliche Leichenschau könne zusätzlich die Gebührenposition 50 – Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung – berechnet werden. Diese Auffassung ist leider nicht mehr haltbar:

- Zwei Amtsgerichtsurteile (AG Herne/Wanne und AG Oberhausen) im Kammerbereich haben die gleichzeitige Berechnung der GOÄ 50 neben der GOÄ 100 abgelehnt.
- Die Bundesärztekammer lehnt die regelhafte gleichzeitige Berechnung der GOÄ 50 neben der GOÄ 100 ab. Nur wenn der Arzt bei Anforderung seines Besuches davon ausgehen könne, dass der Patient noch lebe, könne die GOÄ 50 berechnet werden. In einem Artikel im Deutschen Ärzteblatt vom 30.11.2001 wird von der Bundesärztekammer sogar ausgeführt, wer regelhaft die GOÄ 50 neben der GOÄ 100 ansetze, laufe Gefahr, sich mit dem Vorwurf des Abrechnungsbetruges auseinandersetzen zu müssen.
- Die maßgeblichen Kommentare zur Gebührenordnung von Brück, Hoffmann und Lang vertreten ebenfalls diese Auffassung
- Die benachbarten Ärztekammern haben sich schon seit einiger Zeit der Auffassung der Bundesärztekammer angeschlossen.

- Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen gibt an, die GOÄ 50 könne neben der GOÄ 100 nur berechnet werden, wenn der Patient im Beisein des Arztes verstirbt und der Arzt vor dem Tod noch ärztliche Leistungen im Sinne der GOÄ 50 erbringt.

## Beschluss des Ärztelkammer-Vorstandes

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in seiner letzten Sitzung daher den folgenden Beschluss gefasst, der von der bisherigen Beurteilung abweicht:

Eine Besuchsgebühr kann neben der GOÄ 100 immer dann berechnet werden, wenn bei der Anforderung der Ärztin/des Arztes davon auszugehen ist, dass der Patient noch lebt. Bei Privatpatienten kann dann zusätzlich die GOÄ 50 berechnet werden, bei gesetzlich krankenversicherten Patienten ist der Besuch über die KV abzurechnen.

Mit Blick auf die dann resultierende unangemessene und unzureichende Vergütung für die ärztliche Leichenschau wird die Bundesärztekammer aufgefordert, gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung auf diesen eklatanten Missstand hinzuweisen und diesen Punkt bei der ohnehin überfälligen Reform der GOÄ besondere Priorität einzuräumen.

## Leichenschau endlich angemessen vergüten!

von Dr. Hans-Jürgen Thomas,  
Vizepräsident der ÄKWL

Die Honorierung der ärztlichen Leichenschau ist schon seit mehreren Jahren Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen. Entgegen den Auffassungen der Bundesärztekammer und zahl-

reicher anderer Landesärztekammern haben wir in Westfalen-Lippe lange die Auffassung vertreten, neben der Gebühr für die Leichenschau könne im Regelfall auch die Besuchsgebühr nach GOÄ 50 berechnet werden. Ich halte dies nach wie vor für sachlich angemessen.

Doch leider ist diese Interpretation inzwischen nicht mehr haltbar. Schweren Herzens hat der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe daher den nebenstehenden Beschluss gefasst: Eine Besuchsgebühr kann nur noch dann neben der Leichenschau berechnet werden, wenn der Arzt zum Zeitpunkt der Benachrichtigung davon ausgehen kann, dass der Patient noch lebt. Dieser Beschluss wurde auch gefasst, um Schaden abzuwenden: Es lagen sogar schon Strafanzeigen gegen Kollegen vor. Uns blieb insofern gar keine andere Wahl. Von einer angemessenen Vergütung der Leichenschau kann jedoch keine Rede mehr sein! Parallel zu diesem Beschluss fordern wir deshalb die hierfür zuständige Bundesärztekammer auf, sich dafür einzusetzen, bei der Reform der GOÄ die unzureichende Vergütung für die Leichenschau endlich in angemessener Weise zu gestalten. In den Medien wird immer wieder die Bedeutung der Leichenschau betont – bei der Vergütung kann der Verordnungsgeber zeigen, wie wichtig ihm die Leichenschau wirklich ist.



Dr. Hans-Jürgen  
Thomas, Vizeprä-  
sident der ÄKWL